



A.

Senkung des Umwandlungssatzes auf 5,2 Prozent (Art. 26.2)

1. Einleitung

Der Umwandlungssatz dient dazu, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben in eine Rente umzuwandeln. Er gibt die Höhe der jährlichen Rente in Prozenten des verfügbaren Altersguthabens an. Der neue Umwandlungssatz ab 1. Januar 2019 von 5,2 % im Alter 65 führt bei einem Altersguthaben von CHF 100'000 zu einer jährlichen Altersrente von CHF 5'200.

Der Umwandlungssatz wird vor allem von zwei Faktoren bestimmt: der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung und den erwarteten Vermögenserträgen während der Rentenbezugsdauer. Der bisherige Umwandlungssatz von 6,15 % im Alter 65 basiert noch auf einem Zinsversprechen (Vermögensertrag) von 4 %.

Der Vorstand hat in den letzten Jahren schrittweise den technischen Zinssatz für die Bewertung der Rentenverpflichtungen auf den aktuellen Stand von 2,5 % gesenkt und damit entsprechend auf die in den letzten Jahren gesunkenen Zinsen und allgemeinen Renditeerwartungen reagiert. Durch den zu hohen Umwandlungssatz erleidet die LUPK heute allerdings bei jeder Pensionierung massive Verluste in der Höhe von rund 20 % der verrenteten Altersguthaben oder über CHF 30 Mio. pro Jahr. Ohne Senkung des Umwandlungssatzes wäre die finanzielle Stabilität der LUPK langfristig gefährdet. Die systemfremde Quersubventionierung von den Aktivversicherten zu den Neupensionierten würde bestehen bleiben, resp. noch weiter zunehmen und sich in den nächsten 10 Jahren auf über CHF 400 Mio. kumulieren. Vor diesem Hintergrund ist offensichtlich, dass die Senkung der Umwandlungssätze auf der Basis von 5,2 % im Alter 65 absolut notwendig ist.

Ohne Kompensationsmassnahmen führt die Senkung des Umwandlungssatzes zu einer Leistungseinbusse von ca. 15 % im gleichen Rücktrittsalter. Durch die kostenneutrale Verlagerung eines Teils der Risikobeiträge zu den Sparbeiträgen und einer Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten um 6 % in Form eines gestaffelten Ausgleichbetrags kann die Einbusse im Durchschnitt etwa um einen Drittel reduziert werden. Die Einbussen im gleichen Rücktrittsalter können im Einzelfall je nach Alter und Höhe des individuellen Altersguthabens etwas höher oder tiefer sein als im Durchschnitt.

Als Basis für die 6 % Erhöhung gilt das Altersguthaben der aktiven Versicherten per 31. Dezember 2018, reduziert um die **ab 1. Januar 2018** eingebrachten freiwilligen Eintrittsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufe als Folge einer Scheidung.

2. Umwandlungssätze, gültig ab 1. Januar 2019 (Art. 26.2)

Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
60	4,60 %
61	4,72 %
62	4,84 %
63	4,96 %
64	5,08 %
65	5,20 %

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

Erfolgt der Altersrücktritt nach Vollendung des 65. Altersjahres, so gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
66	5,32 %
67	5,44 %
68	5,56 %
69	5,68 %
70	5,80 %

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

Beispiel 1 – Ordentlicher Rücktritt mit vollendetem 65. Altersjahr

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1959
- Altersrücktritt per 31.12.2024 mit vollendetem 65. Altersjahr
- Altersguthaben CHF 400'000
- Umwandlungssatz 5,2 %

Ergibt jährliche Altersrente 5,2 % von CHF 400'000 = CHF 20'800

Beispiel 2 – Vorzeitiger Rücktritt mit vollendetem 64. Altersjahr

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1959
- Altersrücktritt per 31.12.2023 mit vollendetem 64. Altersjahr
- Altersguthaben CHF 385'000
- Umwandlungssatz 5,08 %

Ergibt jährliche Altersrente 5,08 % von CHF 385'000 = CHF 19'558

Beispiel 3 – Rücktritt nach dem Rentenalter mit vollendetem 66. Altersjahr

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1959
- Altersrücktritt per 31.12.2025 mit vollendetem 66. Altersjahr
- Altersguthaben CHF 410'000
- Umwandlungssatz 5,32 %

Ergibt jährliche Altersrente 5,32 % von CHF 410'000 = CHF 21'812